

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0929/2021

Abteilung: Hauptverwaltung, Digitale Verwaltung

Bearbeiter/in: Ernst Müller

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei **Produkt:**
Investitionskosten: nein ja **Betrag:**
Drittmittel: nein ja **Betrag:**
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja **Betrag:**
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja **Fundstelle:**
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	16.12.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Ludwigshafen; Neuberufung der Mitglieder aus der Gruppe der öffentlichen Körperschaften für die am 01.07.2022 beginnende 14. Amtszeit nach SGB III

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat schlägt, in Absprache mit den Städten Ludwigshafen, Frankenthal und dem Rhein-Pfalz-Kreis, erneut **Frau Bürgermeisterin Monika Kabs** für eine weitere Amtszeit ab 01.07.2022 als Vertreterin der Stadt Speyer im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Ludwigshafen vor.

Gewählt wird nach § 40 Abs. 5 GemO in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung, sofern nicht der Gemeinderat etwas anderes beschließt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann der Rat in analoger Anwendung des § 45 Abs. 1 S. 2 GemO (Wahl in die Ausschüsse) per Akklamation darüber abstimmen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 15.11.2021 teilte das Sozialdezernat der Stadt Ludwigshafen mit, dass ab dem 01.07.2022 die 14. Amtsperiode für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit beginnt und aus den angeschlossenen Gebietskörperschaften entsprechende Vorschläge an die ADD Trier über Ludwigshafen zu melden sind.

Frau Bürgermeisterin Kabs gehört dem Gremium bereits in der 13. Amtsperiode als gewähltes Mitglied an (Vorlage Nr. 1711/2015 – Ratsbeschluss vom 19.11.2015) und wurde durch die Sozialdezernentin der Stadt Ludwigshafen angefragt, ob sie diese Aufgabe weiterhin wahrnehmen würde.

Die Aufgabe des Verwaltungsausschusses besteht in der Überwachung und Beratung der Agentur für Arbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 374 Abs.2 Satz 1 SGB III). Er setzt sich nach § 371 Abs. 5 SGB III zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften zusammen. Seine Amtsdauer beträgt sechs Jahre (§ 375 Abs. 1 SGB III).

Die ADD Trier wurde als vorschlagsberechtigte Stelle von der Agentur für Arbeit in Ludwigshafen für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften nach § 379 Abs. 3 SGB III in der Funktion der gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörde aufgefordert, auf der Grundlage der Vorschriften des SGB III eine entsprechende Vorschlagsliste - ausschließlich für Mitglieder des Verwaltungsausschusses - einzureichen.

Dabei sind die zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt, der zuständigen Behörde Personen vorzuschlagen. Der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit hat die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse auf einheitlich 4 je Gruppe und Agentur festgelegt. Dabei werden jeweils zwei stellvertretende Mitglieder von der jeweiligen Gruppe selbst benannt und unterfallen nicht dem Vorschlagsrecht der ADD.

Die Berufung der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse erfolgt durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur (§ 377 Abs. 2 SGB III).

Nach § 379 Abs. 3 SGB III können für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften nur Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörde benannt werden, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit befindet und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind. Dabei können nach § 378 Abs. 1 SGB III als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum deutschen Bundestag besitzen, sowie Ausländerinnen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die Voraussetzungen des § 15 Bundeswahlgesetz mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamte der Bundesagentur können nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses der jeweiligen Agentur für Arbeit sein.

Auf den Vorschlag eines eigenen Vertreters der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird verzichtet.

Der Verwaltungsrat der Bundesagentur hat als berufende Stelle Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe in den Gruppen zu berücksichtigen (§ 377 Abs. 2 Satz 2 SGB III). Er weist besonders darauf hin, bei der Auswahl der Vertreterinnen und Vertreter diesem Erfordernis gerecht zu werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§ 371 Abs. 6 SGB III). Die Bundesagentur erstattet ihnen ihre baren Auslagen und gewährt eine Entschädigung (§ 376 SGB III).

Mangels spezieller bundes- und landesrechtlicher Regelungen zum Ablauf des Vorschlagsverfahrens finden die allgemeinen Regelungen des Kommunalrechtes Anwendung. Danach stellt der Vorschlag einer Person, wenn auch nur zur Wahl oder Ernennung bzw. Bestellung durch eine andere Stelle, eine Wahl dar, die der originären Organkompetenz des Gemeinderates zuzuordnen ist (siehe VV Nr. 2 zu § 40 GemO). Aus diesem Grund ist für die Berufung ein formeller Ratsbeschluss erforderlich.

Die Federführung für die Zusammenstellung des gemeinsamen Vorschlags der beteiligten Kommunen liegt bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen.

Die 14. Amtszeit dauert bis zum 30.06.2028.